



Spezielle Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Existenzgründungen

1	GELTUNGSBEREICH	2
2	ZIELE DER FÖRDERUNG	2
3	ZIELGRUPPE	2
4	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	2
5	ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG	2
6	RECHTSGRUNDLAGEN	2
7	ANTRAGSTELLUNG	2



1 Geltungsbereich

- 1) Diese Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds gelten für Förderungen von Existenzgründungen, die über die Wirtschaftskammer Niederösterreich in Kooperation mit dem NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (im Folgenden: Fonds) abgewickelt werden.
- 2) Die Allgemeinen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sind integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinien. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinien.
- 3) Diese Richtlinien gelten vom 01.07.2014 bis 31.12.2020.

2 Ziele der Förderung

- 4) Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit der Wirtschaftsstrategie beziehungsweise sonstigen relevanten Strategien des Landes Niederösterreich stehen.

3 Zielgruppe

- 5) Antragsberechtigt sind JungunternehmerInnen der gewerblichen Wirtschaft sowie von Tourismus- und Freizeitunternehmen.
- 6) Als „JungunternehmerInnen“ gelten Personen, die ein Unternehmen gründen oder übernehmen, dieses in der Folge zu einem wesentlichen Teil leiten, während der letzten fünf Jahre vor der Neugründung oder Übernahme nicht wirtschaftlich selbständig gewesen sind und eine etwaige bisherige unselbständige Tätigkeit aufgeben.

4 Gegenstand der Förderung

- 7) Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung der Finanzierung von Unternehmen zu Beginn der unternehmerischen Tätigkeit bei Betriebsneugründungen und Betriebsübernahmen.

5 Art und Ausmaß der Förderung

- 8) Förderbar sind dem geförderten Projekt zurechenbare Investitionen, sofern sie aktiviert werden und direkt zu Ausgaben führen, sowie die Anschaffung von Waren und Rohstoffen.
- 9) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 8% der förderbaren Kosten.
- 10) Die förderbare maximale Investitionssumme beträgt € 15.000.

6 Rechtsgrundlagen

- 11) Die Förderung erfolgt auf Basis der De-minimis-Verordnung, es gelten die Bestimmungen der genannten Verordnung.

7 Antragstellung

- 12) Die Antragstellung erfolgt bei der Wirtschaftskammer Niederösterreich.